

Bekanntmachung der Gemeinde Hasloh

Satzung der Gemeinde Hasloh zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Vorkaufssatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Februar 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für die im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Grundstücke, belegen zwischen Kirschenallee, Kieler Straße, Mittelweg, Kronkamp, Bahnhofstraße und Ladestraße, zieht die Gemeinde Hasloh die städtebauliche Entwicklung eines Wohngebiets in Betracht.

Zur Sicherung dieser städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Hasloh ein Vorkaufsrecht an den in dem nachfolgenden Geltungsbereich gelegenen Grundstücken zu. Der von dieser Satzung betroffene Bereich umfasst im einzelnen folgende Flurstücke:

Gemarkung Hasloh, Flur 008:

Flurstücke 8/22, 8/23, 11/1, 53/3, 62/21, 62/24, 63/5, 64/3, 65/15, 66/14, 167/59, 301/11, 582, 583, 592

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hasloh, den 23. März 2016

Gemeinde Hasloh
Der Bürgermeister

(DS)

gez. Brummund

Anlage

